

STADT LEONBERG

03.04-2

BEBAUUNGSPLAN

SCHLEGELSTRASSE

MASSTAB 1:500

BEZUGSPLAN: BEBAUUNGSPLAN „HINTER ATHENLOCH“ v. 17.1.1956,
gen.d. Erlaß v. R.P.N.W. v. 18.9.1956.

V e r f a h r e n s v e r m e r k e :

Als Entwurf gemäß § 2 (6) BBauG ausgelegt vom .8.3.71. bis .8.4.71.

Auslegung bekanntgemacht am .27.2.71.....

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am ..26.7.71.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Reg.Präs. mit Erlaß vom .4.7.1972.....

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG ab ..17.7.72.. Nr. 13-2210-03.04

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am14.7.1972.....

Inkraftgetreten am ...14.7.1972.....

Leonberg, den 17.7.72

gez. Stumvoll

Zeichenerklärung

Füllschema d. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

Baugebiet

Zahl d Voll-
geschosse**WA**

Allgemeines Wohngebiet

Grund-
flächenz.Geschoß-
flächenz.

(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise

VII

Zahl der Vollgeschosse als Höchst-
grenze

(§18 BauNVO)

m Hb

mit Höhenbeschränkung

0.4

Grundflächenzahl

(§19 BauNVO)

(1.2)

Geschoßflächenzahl

(§20 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen

a

abweichende Bauweise, nur Hausgruppen
jedoch Gebäudelängen über 50 m
zulässig

(§22 BauNVO)

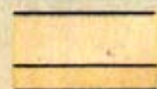


Baugrenze

(§23 BauNVO)

Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 1f
BBauG)

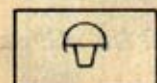
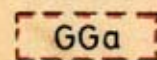
Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 3
BBauG)

Fahrbahnflächen

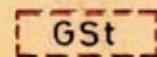


Gehwegflächen

Grünflächen (§ 9 (1) 8
BBauG)~~Spielplatz als Bestandteil der
Außenanlagen~~Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

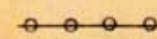
GGa

Flächen für Stellplätze und Garagen

 (§ 9 (1) 1e
u. 12 BBauG)

GSt

Gemeinschaftsstellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher
Festsetzung (§16 (4)
BauNVO)Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches des Bebauungsplanes (§ 9 (5)
BauNVO)~~Bestandende Höhen~~

Bezugshöhe NN

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1966
(BGBl I S. 1237, ber. I 1969 S. 11)

1.1 Bauliche Nutzung:

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

entsprechend Planeinschrieb

Die Geschoßfläche kann um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden.

Die Fläche darf jedoch höchstens 40% der zulässigen Geschoßfläche betragen. (§ 21a (5) BauNVO)

1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 (4) LBO)

entsprechend Planeinschrieb

Ausnahmsweise ist ein zusätzliches zurückgesetztes Dachgeschoß zulässig, wenn die Geschoßfläche 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreitet und wenn die Geschoßflächenzahl eingehalten wird. (§ 17 (5) BauNVO)

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

abweichende Bauweise, nur Hausgruppen, jedoch Gebäudelängen von über 50 m zulässig.

1.3 Garagen (§ 9 (1) 1e u. 12 BBauG)

sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Weitere ^{notwendige} Garagen sind nur im Anschluß an die festgesetzten ^{ausnahmsweise} zugelassen.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

sind, soweit Gebäude, ^{(n. § 2 (2) LBO)} in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen

entsprechend § 2 (4) LBO

Das jeweils zugelassene oberste Vollgeschoß darf von technischen Einrichtungen wie Kamine, Lüftungs- bzw. Klimaanlage und Aufzugsmaschinenräume und den Zugängen zu denselben um max. 3 m überragt werden.

2.2 Dachform

Sämtl. Gebäude- bzw. Gebäudeteile sind mit einem Flachdach zu versehen.

2.3 Einfriedigungen

Sind einheitlich max. 0,80 m hoch als lebende Zäune (Hecken) auszuführen. Stützzäune, Beton- oder Steinsockel bis 0,30 m Höhe sind erlaubt.

2.4 Außenanlagen u. Freiflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Stellplätze auf den Grundstücken sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung vom 6. April 1964.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für den obengenannten Bezugsplan.

Gefertigt:

Leonberg, den 15.2.1971

gez.

Ludmann

Architekt

Aufgestellt:

Leonberg, den 15.2.1971

gez.

Weiß

Stadtoberbeurat

Für die Richtigkeit dieser Fertigung

Leonberg, den 26.7. 1972

Amt f. Planung u. Hochbau

- Abt. Umlegung u. Vermessung -

z. Beurk.:



Horst

Der vorliegende Lageplan stimmt mit der Flurkarte überein.

Leonberg, den 15.2.1971

Amt f. Planung u. Hochbau

Abt. Umlegung u. Vermessung

gez. Horst

Stadtvermessungsoberamtmann